

TE OGH 2024/1/22 3Ob143/23k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Höllwerth als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Brenn, die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und den Hofrat Dr. Stefula als weitere Richter in der Rechtssache des Antragstellers W*, vertreten durch Raffling Tenschert Lassl Griesbacher & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Verfahrenshilfe (AZ 9 Nc 6/22i des Bezirksgerichts Krems an der Donau), über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts Krems an der Donau als Rekursgericht vom 25. Jänner 2023, GZ 1 R 195/22i-11, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

[1] Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragstellers gegen die Abweisung seines Verfahrenshilfeantrags nicht Folge und wies überdies seinen Antrag, die mit dem Rekurs erhobene Strafanzeige gegen die Erstrichterin gemäß § 78 StPO an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft weiterzuleiten und eine Anzeigenbestätigung gemäß § 80 StPO auszustellen, mangels Antragslegitimation des Antragstellers „ab“ (richtig: zurück). [1] Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragstellers gegen die Abweisung seines Verfahrenshilfeantrags nicht Folge und wies überdies seinen Antrag, die mit dem Rekurs erhobene Strafanzeige gegen die Erstrichterin gemäß Paragraph 78, StPO an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft weiterzuleiten und eine Anzeigenbestätigung gemäß Paragraph 80, StPO auszustellen, mangels Antragslegitimation des Antragstellers „ab“ (richtig: zurück).

[2] Nur gegen den zuletzt genannten Teil der Entscheidung des Rekursgerichts richtet sich der Rekurs des Antragstellers mit dem Antrag, den Beschluss in diesem Umfang „mangels Rechtsgrundlage bzw infolge Nichtigkeit ersatzlos aufzuheben“.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der Rekurs ist zulässig, aber nicht berechtigt.

[4] 1. Die im Rechtsmittel erklärte Ablehnung der Mitglieder des Rekursenats wurde vom Ablehnungssenat des Landesgerichts Krems an der Donau mittels Aktenvermerks erledigt.

[5] 2. Das Landesgericht Krems an der Donau wurde bei der Entscheidung über den genannten Antrag funktionell als Erstgericht tätig, sodass dagegen der (Voll-)Rekurs – jedoch mit den Rechtsmittelbeschränkungen des § 528 Abs 2

ZPO (vgl 3 Ob 104/23z mwN) – zulässig ist. Der Rechtsmittelausschluss des § 528 Abs 2 Z 4 ZPO gilt zwar ebenso für Entscheidungen der zweiten Instanz über die Verfahrenshilfe, wenn diese funktionell als Prozessgericht bzw in erster Instanz tätig wurde (RS0113116). Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings bei dem angefochtenen Beschlussteil nicht um eine Entscheidung „über die Verfahrenshilfe“ iSd § 528 Abs 2 Z 4 ZPO, sondern um eine solche (nur) aus Anlass eines Verfahrenshilfeantrags (vgl RS0105630 zur Zulässigkeit eines Rekurses gegen die Entscheidung über die Delegation eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe). [5] 2. Das Landesgericht Krems an der Donau wurde bei der Entscheidung über den genannten Antrag funktionell als Erstgericht tätig, sodass dagegen der (Voll-)Rekurs – jedoch mit den Rechtsmittelbeschränkungen des Paragraph 528, Absatz 2, ZPO vergleiche 3 Ob 104/23z mwN) – zulässig ist. Der Rechtsmittelausschluss des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO gilt zwar ebenso für Entscheidungen der zweiten Instanz über die Verfahrenshilfe, wenn diese funktionell als Prozessgericht bzw in erster Instanz tätig wurde (RS0113116). Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings bei dem angefochtenen Beschlussteil nicht um eine Entscheidung „über die Verfahrenshilfe“ iSd Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO, sondern um eine solche (nur) aus Anlass eines Verfahrenshilfeantrags vergleiche RS0105630 zur Zulässigkeit eines Rekurses gegen die Entscheidung über die Delegation eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe).

[6] 3.1. Gemäß § 78 Abs 1 StPO ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle, der der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. [6] 3.1. Gemäß Paragraph 78, Absatz eins, StPO ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle, der der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

[7] 3.2. Nach seinem klaren Wortlaut normiert § 78 Abs 1 StPO also bloß (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Anzeigepflicht, nicht aber ein subjektives Recht einer Partei auf Erstattung einer Anzeige durch die Behörde. Eines solchen Antragsrechts bedarf es auch nicht, weil es nach § 80 Abs 1 StPO ohnehin jedermann freisteht, eine Anzeige (Sachverhaltsdarstellung) unmittelbar an die Staatsanwaltschaft (oder auch an die Kriminalpolizei) zu richten. [7] 3.2. Nach seinem klaren Wortlaut normiert Paragraph 78, Absatz eins, StPO also bloß (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Anzeigepflicht, nicht aber ein subjektives Recht einer Partei auf Erstattung einer Anzeige durch die Behörde. Eines solchen Antragsrechts bedarf es auch nicht, weil es nach Paragraph 80, Absatz eins, StPO ohnehin jedermann freisteht, eine Anzeige (Sachverhaltsdarstellung) unmittelbar an die Staatsanwaltschaft (oder auch an die Kriminalpolizei) zu richten.

[8] 3.3. Im Übrigen ist die in § 78 StPO normierte Anzeigepflicht tendenziell restriktiv zu interpretieren, weil es nicht der Wille des Gesetzgebers war, Personen vorschnell durch Anzeigeverpflichtungen der Strafverfolgung auszusetzen. Eine Anzeigepflicht nach § 78 StPO setzt daher eine konkrete Verdachtslage aufgrund bestimmter Tatsachen voraus, wie sie für die Beschuldigtenstellung gefordert wird. Bloße Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht herstellen können, lösen daher noch keine Anzeigepflicht aus; umso weniger bloße substratlose Hinweise, die nicht einmal für einen Anfangsverdacht genügen (vgl Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 78 Rz 17). Die unsubstanzierten Ausführungen im Rekurs des Antragstellers gegen den erstgerichtlichen Beschluss konnten deshalb von vornherein keine Verpflichtung des Rekursgerichts zu einem Vorgehen nach § 78 StPO begründen. [8] 3.3. Im Übrigen ist die in Paragraph 78, StPO normierte Anzeigepflicht tendenziell restriktiv zu interpretieren, weil es nicht der Wille des Gesetzgebers war, Personen vorschnell durch Anzeigeverpflichtungen der Strafverfolgung auszusetzen. Eine Anzeigepflicht nach Paragraph 78, StPO setzt daher eine konkrete Verdachtslage aufgrund bestimmter Tatsachen voraus, wie sie für die Beschuldigtenstellung gefordert wird. Bloße Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht herstellen können, lösen daher noch keine Anzeigepflicht aus; umso weniger bloße substratlose Hinweise, die nicht einmal für einen Anfangsverdacht genügen vergleiche Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK-StPO Paragraph 78, Rz 17). Die unsubstanzierten Ausführungen im Rekurs des Antragstellers gegen den erstgerichtlichen Beschluss konnten deshalb von vornherein keine Verpflichtung des Rekursgerichts zu einem Vorgehen nach Paragraph 78, StPO begründen.

[9] 4. Der Rekurs muss daher erfolglos bleiben.

Textnummer

E140447

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0030OB00143.23K.0122.000

Im RIS seit

07.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at